

Gesetz, mit dem das Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Kulturförderungsbeitrag (Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000), LGBl. für Wien Nr. 23/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 23/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„**§ 3.** Die Abgabe beträgt monatlich 26,75% der Bemessungsgrundlage.“

2. § 9 lautet:

„**§ 9.** Das Erträgnis der Abgabe ist für kulturelle Zwecke, insbesondere für die Altstadterhaltung und die Förderung neuer Medien zu verwenden“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: